

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der kath. Grundschule Kornelimünster

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Katholischen Grundschule Kornelimünster e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck kann insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
 - a) Gewährleistung einer Ganztagsbetreuung an der Katholischen Grundschule Kornelimünster in Abstimmung mit Schulleitung und Schulkonferenz,
 - b) Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder für die Zwecke der Katholischen Grundschule Kornelimünster,
 - c) die Pflege und Vertiefung der Verbindung zwischen Schule, Stadt, Ortsgemeinschaft, Elternschaft und Ehemaligen,
 - d) die Beschaffung bzw. Bezuschussung vom Träger nicht gestellter Lehr- und Lernmittel zur Erfüllung des allgemeinen Lehrauftrags in Abstimmung mit Eltern und Lehrern sowie die Ergänzung des Bildungsangebotes,
 - e) finanzielle Unterstützung kostenpflichtiger schulischer Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (2) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die die Vereinsziele anstrebt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung, wenn das aufzunehmende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Nichtaufnahmeerklärung des Vorstands beantragt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei Finanzprüfer geprüft, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Finanzprüfer prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Finanzprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand gehört weiter mit Stimmrecht an: der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein/eine von der Schulpflegschaft benannte/r Vertreter/Vertreterin und der/die Schulleiter/in oder ein/eine von der Lehrerschaft gewählte/r Vertreter/Vertreterin.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Lehrer der Schule sollen keine Vereinsvorsitzende sein.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse, sowie die Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Vereinsintern gilt folgendes: Soweit in dringenden Einzelfällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € zu tätigen sind, kann der erste oder zweite Vorsitzende ohne Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierüber allein entscheiden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Aufgabe des Schriftführers ist die Erstellung des Protokolls über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Umlaufbeschlüsse (zum Beispiel per Email) werden durch den Schriftführer in geeigneter Weise dokumentiert.

- (6) Der Schatzmeister verantwortet die Rechnungs- und Kassenführung, die Abrechnung der Mitgliedschafts- und Betreuungsbeiträge sowie die Personalverwaltung und -buchhaltung. Werden mit den vorgenannten Verwaltungsaufgaben Dritte betraut (§ 9 Abs. 3 der Satzung), obliegt dem Schatzmeister deren Überwachung. Der Schatzmeister erstattet einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht. Der Schatzmeister ist ermächtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (7) Der Vorstand – mit Ausnahme der in Absatz (2) genannten Personen - wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Vereinsmitglieder.
- (11) Der Vorstand ist befugt, für sich einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen.
- (12) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Vergütung von Organmitgliedern, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwendungsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Der Vorstand (§ 8 Abs. 3 der Satzung) kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Verträge mit Dritten schließen. Ihm obliegt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dasselbe gilt für Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 2 der Satzung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Finanzprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens jährlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung hat in Textform (auch per Fax oder einfache, unsignierte Mail) zu erfolgen. Es genügt die Absendung an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. Die Einladung kann zusätzlich auch durch Aushang am Schwarzen Brett im Gebäude des „Spielraums“ („Alte Schule“, Abteigarten 11, 52076 Aachen) erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag nach der Absendung der Einberufung oder deren Aushang. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11**Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Die Auswahl des Begünstigten trifft die Mitgliederversammlung.

Diese Satzungsneufassung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.11.2017.